

Möglichkeiten und Grenzen im internationalen Handelsrecht (WTO) für eine einkommenswirksame Ausgestaltung von Klima-, Natur-, Umwelt- und Tierschutzmaßnahmen in der Gemeinsamen Agrarpolitik(GAP)

Prof. Dr. José Martinez
Prof. Dr. Dr. hc. Peter-Tobias Stoll

Aktenzeichen 324-06.01-2823HS004

Darstellung, Wertung sowie mögliche Umsetzung oder Anwendung der Ergebnisse (ggf. auch Vorschläge für Maßnahmen) in Bezug auf den Entscheidungshilfebedarf des BMEL

1. Nach den Ergebnissen des Gutachtens bietet das WTO-Recht für das Vorhaben einer einkommenswirksamen Ausgestaltung von Klima-, Natur-, Umwelt- und Tierschutzmaßnahmen in der Gemeinsamen Agrarpolitik(GAP) einen erheblichen Spielraum.
2. Die aufgezeigten einzelnen Optionen im Hinblick auf die entkoppelten Direktzahlungen können durchaus alle ausgeschöpft werden, weil die mit einer Anfechtung verbundenen Risiken sehr überschaubar sind.
3. Die von der EU-Kommission vorgebrachten grundsätzlichen Grenzen des WTO-Rechts finden weder eine Grundlage in den relevanten Abkommen noch in der Schiedsgerichts-Praxis. Insbesondere den Entscheidungen in den Streitfällen „US-Upland Cotton“ und „US – Olives“ können die Grenzen nicht entnommen werden.
4. Bei einer Betrachtung der Kategorisierung der inländischen Stützung in den Boxen fällt auf, dass die hier verfolgten Regelungsinteressen sich in der „Green Box“ nur mit Abstrichen, unter Inkaufnahme es nicht unerheblichen konstruktivem Aufwand und mit entsprechenden administrativen Folgelasten verwirklichen lassen. Dies legt es nahe, Effektivität und Effizienz genauer zu prüfen. In der Konsequenz einer solchen Betrachtung wäre es schwer zu rechtfertigen, von vorneherein die Überlegung auszuschließen, ob nicht gegebenenfalls statt der „Green Box“ eine Einordnung in der „Amber Box“ in Betracht kommt.
5. Im Hinblick auf eine Positionierung in WTO-Verhandlungen könnte erwogen werden, darauf hinzuweisen, dass der Spielraum für eine umweltbezogene Subventionierung allgemein und insbesondere mit dem Auslaufen der Anwendbarkeit der Kategorie der nicht anfechtbaren Subventionen im Subventionsabkommen sehr viel enger geworden ist, während der Umwelt- und Klimaschutz gerade in der WTO zunehmend Beachtung erfährt. Man könnte insoweit daran denken, das AoA in diesem Sinne weiter zu entwickeln und etwa in der „Green Box“ eine Erweiterung des Leistungsumfanges in Anlage 2 Abs. 12 anzustreben.